

Haustiervereinbarung

Mieter:in

Vorname / Name

.....

Strasse, Nr.

.....

PLZ / Ort

.....

Liegenschaft

.....

Objektbezeichnung

.....

Vermieter:in

Eigentümer:in

.....

Vetreten durch

André Roth AG
Theaterplatz 1
5401 Baden

(nachfolgend als Vermieterin bezeichnet)

Bewilligung

Gemäss abgeschlossenem Mietvertrag
vom (Datum)

.....

ist das Halten von Tieren durch die
Mietenden nur nach vorheriger Zustim-
mung der Vermieterin gestattet. Auf
Wunsch bewilligt diese den Mietenden
auf Zusehen hin ausdrücklich das
Halten der nebenstehend bezeichneten
Haustierart.

Haustierart

.....

Anzahl

.....

Bei Hunden: Rasse

.....

Bei Hunden: ungefähre Schulterhöhe,
wenn ausgewachsen

.....

Geltungsbereich

Die Bewilligung über die Haustierhal-
tung gilt nur für die oben genannte
Haustierart und Anzahl. Ändert der
Bestand der Haustiere, ist vorgängig
eine neue schriftliche Bewilligung
durch die Mietenden einzuholen.

nicht zu gefährden und dafür zu sorgen,
dass durch die Haustierhaltung die im
Mietvertrag festgehaltene Hausruhe
nicht gestört wird.

Rücksichtnahme auf Mitmieter:innen und Nachbar:innen

Mietende sind verpflichtet, auf die
Mitmieter:innen und Nachbar:innen
gebührend Rücksicht zu nehmen, ihre
Sicherheit durch die Haustierhaltung

Beaufsichtigung

Katzen dürfen frei herumlaufen. Hunde
sind innerhalb der Gemeinschaftsräume
der Liegenschaft und dem dazugehö-
renden Grundstück bzw. der Gesamt-
überbauung mit allen dazugehörenden
Grundstücken stets an der Leine zu
führen. Der Zutritt von Hunden zu
Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.

Verunreinigungen durch Haustiere

Mietende verpflichten sich im Zusammenhang mit der Haustierhaltung, der Wohnhygiene besondere Beachtung zu schenken. Entstandene Verunreinigungen durch Haustiere haben Mietende jeweils unaufgefordert sofort zu beseitigen. Falls das Haustier allgemeine Räume wie Treppenhaus, Lift, Keller oder Tiefgarage usw. verunreinigt, ist für die entsprechende Reinigung zu sorgen. Haustiere jeglicher Art sind von Waschküche, Trockenraum und Wäschehängplatz fernzuhalten.

Hunde müssen zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen Plätze geführt werden. Ist kein solcher Platz in der Überbauung vorhanden, so sind die öffentlichen Hundeversäuberungspunkte aufzusuchen. Versäubert sich der Hund auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück, so haben Hundehaltende den Kot jeweils unverzüglich zu beseitigen.

Ebenso sind Halter:innen von Katzen für die Beseitigung von Katzenkot auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück inklusive Kinderspielplatz verantwortlich.

Beschädigungen durch Haustiere

Mietende haften für sämtliche durch die Haustierhaltung am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z. B. an Spannteppichen, Tapeten, Türen usw.). Mietende sind verpflichtet, dafür eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass diese derartige Schäden abdeckt. Fehlt diese Zusicherung, kann die Vermieterin verlangen, dass das Mietzinsdepot bis auf drei Bruttomietzinse erhöht wird.

Haustiergerechte Haltung

Mietende haben stets bestrebt zu sein, den Haustierbedürfnissen in räumlicher,

pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Haustierhaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Mietende sind sich ihrer Verantwortung für das Wohlbefinden des Haustiers sowie der Rücksichtnahme auf Mitmietende und Nachbar:innen (s. Rücksichtnahme auf Mitmietende und Nachbar:innen) bewusst.

Sollte das Mietobjekt diese Anforderungen nicht erfüllen, so sind Mietende verpflichtet, ihre Haustiere wegzugeben.

Änderungen am Mietobjekt

Ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin sind Änderungen irgendwelcher Art durch Mietende nicht erlaubt. Dies bedeutet insbesondere, dass auch das Erstellen von Katzenleitern und Katzentürchen usw. ohne vorgängige schriftliche Bewilligung nicht erlaubt ist.

Unrechtsfolgen

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen können Vermieter:innen diese Bewilligung selbständig jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen. In einem solchen Fall muss das Haustier weggegeben werden. Die Vermieterin legt eine zumutbare Frist (von mind. 30 Tagen) fest.

Schlussbestimmungen

Diese Bewilligung zur Haustierhaltung wird zweifach ausgefertigt. Sie gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Jede Änderung oder Ergänzung der darin getroffenen Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Vertragsparteien bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie je ein Exemplar erhalten haben und mit den darin getroffenen Bedingungen einverstanden sind. Die Bewilligung über die Haustierhaltung gilt erst, nachdem sie von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

Mieter:in

Vermieterin André Roth AG

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Ort, Datum, Unterschrift